

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	25.04.2013

Bereitstellung ausreichender Spielflächen im Stadtteil Neubrück **Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.11.2012 (TOP 9.2.3)** **AN/1907/2012**

Bei der Sitzung der Interessengemeinschaft Marktplatz in Neubrück am 27.11.2012 war die unzureichende Ausstattung an Spielplatzflächen ein drängendes Thema. Dabei stellte sich die Frage, ob die privaten Immobilieneigentümer ihrer Pflicht zur Bereitstellung von Spielflächen gemäß der Satzung der Stadt Köln für private Spielflächen im Stadtteil gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion:

1. Wie viele private Spielflächen müssten in Neubrück tatsächlich vorhanden sein?
2. Wie viele private Spielflächen sind in Neubrück tatsächlich vorhanden?
3. Wie viele Spielflächen sind unzureichend ausgestattet?
4. Wie stellt die Stadt Köln sicher, dass Eigentümer von Immobilien ihrer satzungsgemäßen Verpflichtungen hinsichtlich privater Spielflächen nachkommt?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

- 1.- 3. Die Satzung der Stadt Köln für private Spielflächen für Kleinkinder fordert für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen die Ausweisung und Herrichtung von Spielflächen auf dem Grundstück. Die Größe der Spielflächen richtet sich nach der Anzahl der Wohnungen. Sie beträgt mindestens 45 qm, bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 qm. Die Spielflächen sind mit mindestens einem Spielgerät und Sitzmöglichkeiten auszustatten. Spielflächen über 100 qm sind mit mindestens zwei und Spielflächen über 200 qm mit mindestens drei Spielgeräten unterschiedlicher Spielfunktion auszustatten. Darüber hinaus sind 50 % der Rasenflächen als Spielflächen zur Verfügung zu stellen. Der Wohnungsbestand in Neubrück stammt aus den 1960iger und 1970iger Jahren. Zur Beantwortung der Fragen 1-3 müssten sämtliche Straßen in Neubrück abgegangen und alle Grundstücke mit mehr als 2 Wohnungen betreten werden, um die konkreten Daten seitens des hierfür zuständigen Bauaufsichtsamtes zu ermitteln. Hierzu fehlen die personellen Kapazitäten. Damit ist eine Beantwortung der Fragen 1 bis 3 leider nicht möglich.
4. Bei örtlicher Besichtigung neu errichteter Wohngebäude nach Baufertigstellung wird im Rahmen der stichprobenartigen Prüfungstiefe der Aspekt der privaten Kinderspielfläche berücksichtigt. Bei Eingang von Mitteilungen zu Einzelfällen sogenannter Bestandsgebäudegrundstücke ist ein förmliches Vorgehen des Bauaufsichtsamtes bezüglich der o. g. Satzung in Form eines bauordnungsbehördlichen Einschreitens im Rahmen der Kapazitäten, Prioritäten und juristischen Bestandsschutzaspekte möglich.